

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des PFEIL-Programms 2014 bis 2020

Bedeutung des 100-Euro-Bonus für die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörden bei der konkreten Flächenwahl

Achim Sander

5-Länder-Evaluation 1/17

Finanziell unterstützt durch:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums



Freie
Hansestadt
Bremen



Niedersachsen

Publiziert:



Impressum:

Dipl. Ing. Achim Sander
Entera – Umweltplanung & IT
Fischerstr. 3
30167 Hannover
Tel. 0511 1678917
Email: info@entera.de



Dr. Brahms und Partner, Ingenieure - Diplomvolkswirt
Dr. Michael C. Albrecht | Dr. Ernst Brahms |
Dr. Thomas Horlitz | Tilmann Schulze-Wolf |
Partnerschaftsregister Amtsgericht Hannover PR 200945

Hannover, im Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	III
1 Anlass und Fragestellung	1
2 Vorgehen	3
3 Ergebnisse	4
4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	6
5 Literaturverzeichnis	8
Bisherige Veröffentlichungen aus der 5-Länder-Evaluation	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Inanspruchnahme der Option der UNB-Beteiligung bei der Bestimmung von Flächenmerkmalen in bestimmten Maßnahmen	2
Tabelle 2:	Übersicht über die Befragungsergebnisse bei den Unteren Naturschutzbehörden	5

1 Anlass und Fragestellung

In der Förderperiode 2014-2020 wurden im Rahmen des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014-2020 „PFEIL“ die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (TM10.1 - AUKM) neu konzipiert. Dabei wurden u. a. die Maßnahmenangebote der beiden zuständigen Ministerien – Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) sowie Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) – in einer gemeinsamen Förderrichtlinie zusammengefasst (NiB-AUM 2014). Für einen Teil der AUKM im Angebot des MU ist ein Prämienaufschlag in Höhe von 100 Euro/ha und Jahr vorgesehen, wenn die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) in die konkrete Auswahl der Förderflächen einbezogen wird (Lage, Größe, Zuschnitt, Ruhezone). Durch den Prämienaufschlag sollen erhöhte Transaktionskosten des Antragstellers ausgeglichen werden. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die in Anspruch genommenen Maßnahmen mit entsprechendem Transaktionskostenausgleich (differenzierter Datenstand 2015 (MU, 2016) für statistische Auswertungen; neuere Einzeldaten (MU, 2017) für das Jahr 2016).

Teilmaßnahmen der AUKM mit optionaler UNB-Beteiligung sind laut NiB-AUM-Richtlinie:

- strukturreiche einjährige Blühstreifen (BS12),
- mehrjährige Blühstreifen (BS2),
- mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter (BS3),
- mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster (BS4),
- mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan (BS5),
- mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan (BS6),
- Einhaltung einer Frühjahrsruhe: naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes (GL22) und
- Maßnahmen zum Schutz nordischer Gastvögel: naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes (NG4).

Tabelle 1: Inanspruchnahme der Option der UNB-Beteiligung bei der Bestimmung von Flächenmerkmalen in bestimmten Maßnahmen

Landkreis	Fläche (ha)							Betriebe (n)						
	BS3	BS4	BS5	BS6	GL22	NG4	Summe	BS3	BS4	BS5	BS6	GL22	NG4	Summe
1 Lüchow-Dannenberg	121		440				561	9		55				64
2 Göttingen	9	4		280			293	3	3		37			43
3 Wesermarsch					180	248	428					9	30	39
4 Aurich					15	192	207					1	20	21
5 Osterholz					14	76	90					2	18	20
6 Uelzen	42		144				186	3		16				19
7 Leer						106	106						16	16
8 Holzminden	40			23			63	4			8			12
9 Stade					14	35	49					1	8	9
10 Cuxhaven					4	71	75					1	6	7
11 Hildesheim	60	2					62	5	1					6
12 Friesland						30	30						5	5
13 Wolfsburg, Stadt	3			4			6	2			3			5
14 Emden, Stadt						49	49						4	4
15 Heidekreis	37						37	3						3
16 Northeim	33			10			43	1			2			3
17 Celle	66		2				67	2		1				3
18 Bremen					9	1	10					2	1	3
19 Gifhorn	4		26				30	1		1				2
20 Hameln-Pyrmont				4			4				2			2
21 Helmstedt				10			10				1			1
22 Hannover	4						4	1						1
23 Osterode am Harz				7			7				1			1
24 Goslar		1					1		1					1
25 Braunschweig, Stadt		6					6		1					1
26 Harburg					3		3					1		1
27 Lüneburg	1						1	1						1
Summen	422	13	611	337	240	808	2.431	35	6	73	54	17	108	293
Anteile ¹⁾	69%	96%	85%	61%	79%	63%	70%							

1) Anteile am Gesamtförderumfang entsprechend der bewilligten Flächen 2015 (MU, Internet).
Maßnahmenbezeichnungen: vgl. Text.

(Datenstand: 2015)

Quelle: Datenlieferung des MU vom 08.02.2016.

Von diesen insgesamt acht Optionen wurden bis 2015 sechs in Anspruch genommen. BS12 struktureiche einjährige Blühstreifen und BS2 mehrjährige Blühstreifen wurden ausschließlich ohne UNB-Beteiligung beantragt. In den übrigen Maßnahmen geschah dies jedoch zu einem hohen Anteil der beantragten Flächen, im Umfang von 61 bis 96 % der Förderflächen.

In 26 Landkreisen/kreisfreien Städten (LK) Niedersachsens (von insgesamt 45¹ LK und kreisfreien Städten) sowie in Bremen wurde die Option der UNB-Beteiligung von AntragstellerInnen in Anspruch genommen, in acht LK geschah dies in größerem Umfang und mit größerer Anzahl von teilnehmenden Betrieben (> 10 Betriebe; Tabelle 1). Innerhalb der Teilnehmergruppe waren die

¹ Seit der Vereinigung von LK Osterode und LK Göttingen; zuvor 46 LK/kreisfreie Städte.

NG4-TeilnehmerInnen mit 37 % oder 108 Betrieben am stärksten vertreten, gefolgt von den TeilnehmerInnen an den Schonstreifen für den Ortolan (BS5), wobei die Anzahl der beratenen Betriebe je LK erheblich schwankt, auch bedingt durch die räumliche Verteilung der Förderkulissen für die Teilmaßnahmen. Ein direkter Vergleich der Teilnahmezahlen ist daher nicht zulässig, da er auf unterschiedliche Flächeneinheiten bezogen werden müsste.

Die Flächen der Ackerschonstreifen BS3 bis BS6 wurden zu 61 bis 96 % (Stand 2016² im Durchschnitt: 81 %) mit den UNBn abgestimmt, bei den Ruhezeiten in der Fördermaßnahme GL22 waren es 79 % (Stand 2016: 81 %) der Flächen und für die Ruhezeiten in der Gastvogelmaßnahme NG4 wurde für 63 % (Stand 2016: 67 %) der Flächen der Bonus für die UNB-Beteiligung in Anspruch genommen. Die steigende Tendenz der Inanspruchnahme von Vorhaben mit UNB-Beteiligung erklärt sich über das – bei begrenzt verfügbaren Fördermitteln eingeführten Auswahlkriterien – eingeschränkte Förderangebot des MU: Für die Vorhaben BS3 bis BS6, GL22 und NG4 waren 2016 nur Anträge mit UNB-Beteiligung zulässig. 2015 konnten BS3 bis BS6, GL22 und NG4 gar nicht beantragt werden, nachdem die Nachfrage 2014 so groß war.

Es wurden jedoch nicht in allen LK alle vorhandenen Beteiligungsoptionen ausgeschöpft. Ein Beispiel sind die Schonstreifen für den Feldhamster (BS4), die in Förderkulissen in 14 LK angeboten, aber nur in sechs LK in Anspruch genommen wurden, darunter in vier mit UNB-Beteiligung.

Es stellt sich die Frage, ob die zusätzlich eingesetzten öffentlichen Mittel in Höhe von jährlich 100 Euro/ha zu einer besseren Wirkung der Maßnahmen beigetragen haben. Diese Wirkungen können direkt oder indirekt eintreten und sie können die direkten Schutzobjekte der Maßnahmen betreffen (z. B. die Ortolan-Population) oder weitergehende Naturschutzeffekte ausgelöst haben (z. B. Teilnahme an weiteren AUKM durch die Kontaktaufnahme oder verbesserte Umsetzung) oder noch indirektere Wirkungen entfalten (z. B. Etablierung eines Kontaktes zwischen LandwirtInnen und UNBn).

2 Vorgehen

Zur Beantwortung der Frage nach zusätzlich ausgelösten Wirkungen wurden UNBn mit Hilfe eines Interview-Leitfadens befragt. Es wurden gezielt die acht UNBn ausgewählt, die am meisten beteiligte Betriebe und damit überwiegend auch am meisten beteiligte Fläche aufweisen (Tabelle 1). Da in sieben dieser LK auch QualifiziererInnen³ tätig waren oder sind, die einen Großteil der Abstimmung mit potenziellen TeilnehmerInnen durchführen, wurde eine Stichprobe ebenfalls telefonisch befragt (drei QualifiziererInnen). In einigen Fällen haben die UNBn darauf hingewiesen,

² Datenstand 12/2016, auf Grundlage der Bewilligungsdaten der AUKM 2016 (MU, 2017).

³ Die Qualifizierung wurde in der Förderperiode 2007-2013 im Rahmen der Maßnahme Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen unter dem Code 331-B gefördert. In der Förderperiode 2014-2020 ist eine Förderung über die LaGe-Richtlinie im Rahmen der Teilmaßnahme 16.7 möglich. Z. T. wurden von LK auch eigene Mittel eingesetzt.

dass sie wenig oder gar nicht in den Prozess der Flächenauswahl, Größenbestimmung usw. involviert sind, sondern diese Aufgaben an die QualifiziererInnen delegiert haben. Antragstellung und Bewilligung erfolgen ohnehin bei der Landwirtschaftskammer.

Der Gesprächsleitfaden umfasste folgende Fragen:

1a) Wie wurden Sie (überwiegend) durch die Antragsteller kontaktiert?
1b) Waren die Antragsteller (überwiegend) zuvor bekannt?
2a) Wie wurde die Lage der Flächen in den meisten Fällen festgelegt?
2b) Welchen Auswirkungen hat die Kontaktaufnahme auf die Lage der Flächen gehabt?
2c) Wurde durch das Vorgehen die mutmaßliche Wirkung der Maßnahme verbessert?
2d) Haben sich für die Antragsteller durch die Verlegung zusätzliche Erschwernisse oder Vorteile ergeben?
3a) Ist eine Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme in der Folge des Erstkontakts gesenkt worden?
3b) Sind weitere AUKM oder andere Naturschutzthemen besprochen worden?
4) Persönliche Einschätzung der UNB-Beteiligung: Sehen sie weitere Vorteile/Nachteile?

Die Interviews wurden im März/April 2017 telefonisch geführt und dauerten max. 30 Minuten. Es wurde versucht in allen UNBn, auch dort, wo zu Beginn des Interviews auf die QualifiziererInnen verwiesen wurde, die Fragen abzarbeiten. Daraus, und aus der Kenntnis der AnsprechpartnerInnen, resultieren unterschiedliche Häufigkeiten der Antworten zu jeder Frage.

3 Ergebnisse

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die **Rückmeldungen der UNBn**, soweit sie Antworten geben konnten. Insgesamt wurde von den GesprächspartnerInnen die Bedeutung der **Qualifizierung** hervorgehoben. Aufgaben wie Informationsveranstaltungen, persönliche Beratung, Ortstermine, Feinjustierung der Maßnahmen (konkrete Flächenlage, Flächenzuschnitt, erweiterter Flächenanteil für Ruhephasen) wurden weitgehend an die Qualifizierung ausgelagert. Es wurde angemerkt, dass in der UNB i. d. R. weder Zeit noch Personal vorhanden ist, um Ortstermine für die AUKM-Förderung wahrzunehmen. Die Qualifizierung deckt daher einen offensichtlichen Bedarf ab, den die UNBn nicht erfüllen können. Darüber hinaus fungieren QualifiziererInnen als Mittler („Schaltstelle“) zwischen AntragstellerInnen und Bewilligungsstellen. Bereits in der letzten Förderperiode wurde berichtet, dass die Antragsqualität durch die Qualifizierung gestiegen ist (Ex-post-Bewertung Förderperiode 2007 bis 2013). Andererseits haben die AnsprechpartnerInnen in den UNBn durch das Outsourcing von Aufgaben an die QualifiziererInnen kaum zusätzliche oder neue Kontakte zu AntragstellerInnen gehabt. In den meisten Fällen sind die teilnehmenden LandwirtInnen den UNBn jedoch seit Jahren oder sogar Jahrzehnten bekannt. Einen Teilnahme-Schub habe es allerdings durch die Qualifizierung in der Förderperiode 2007-2013 gegeben, so die Interviewten. Lediglich eine UNB berichtete, dass LandwirtInnen nicht freiwillig Kontakt suchen würden und daher sowohl die Qualifizierung als auch der 100-Euro-Bonus einen guten Anreiz darstellten, ins Gespräch zu kommen.

Tabelle 2: Übersicht über die Befragungsergebnisse bei den Unteren Naturschutzbehörden

Fragen	Antwort	Anzahl Antworten ¹⁾	Anmerkungen
1a Kontaktaufnahme	Persönlich	3	in zwei Landkreisen nur bis 2013 bzw. 2015 Qualifizierer
	Über Qualifizierer	7	
	Per Email	1	
1b Antragsteller zuvor bekannt	Ja, persönlich	6	die meisten Ansprechpartner seit Jahren im Dienst; zusätzliche Arbeitskreise, Runde Tische etc. vorhanden
2a Lage der Förderflächen bestimmt	Per Ortstermin	6	Ortstermine durch Qualifizierer
	Per Kartenwerk, GIS	1	
2b Lageveränderung ergeben	Ja, verändert	3	Informationen i.d.R. nur bei Qualifizierer vorhanden
2c Wirkung verbessert	Ja	5	
2d zusätzl. Erschwernis für Antragsteller	Nein	2	
3a Hemmschwelle gesenkt	Ja, gesenkt	1	
	Keine Hemmschwelle vorhanden	4	
3b Weitere AUKM besprochen	Ja	1	Gelegeschutz-Maßnahmen sorgen z.T. für zusätzliche Kontakte nur begrenztes Angebot an AUKM
	Nein	1	
4 Vorteile durch UNB-Beteiligung	Ja	2	
	Nein	1	

1) Anzahl der Interviews n = 8. Mehrfachantworten möglich. Nicht zu allen Fragen Antworten erhalten.

Quelle: Eigene Auswertung der Telefoninterviews aus 03/2017.

Die UNBn waren der Meinung, dass die Ortstermine durch die QualifiziererInnen die **Wirkung** der Maßnahmen verbessert oder erst ermöglicht hat, indem z. B. passende Flächen für den Ortolan (benachbarte Singwarten) oder für Wiesenvögel (ohne störende Strukturelemente) ausgewählt wurden. Die Festlegung von Förderkulissen kann diese Feinjustierung nicht gewährleisten. In diesem Zusammenhang wurde auch einmal erwähnt, dass ungeeignete Flächen mit dem Hinweis auf den 100-Euro-Bonus leichter abgelehnt werden können, auch wenn sie sich innerhalb einer zulässigen Förderkulisse befinden. Die meisten UNBn konnten dazu jedoch keine Aussage treffen. Es wurden in zwei Fällen Hinweise gegeben, dass durch die Ortstermine für die BewirtschafterInnen keine zusätzlichen Erschwernisse entstünden. Vielmehr bestehe – insbesondere zu Beginn einer Förderperiode – ohnehin Beratungsbedarf, der einen gewissen Zeitaufwand einschließt. Werden Flächenvorschläge seitens der Qualifizierung unterbreitet, die nicht ins Konzept des Betriebes passen, so würden diese nicht beantragt. Aus Sicht der UNBn wurden durch die (wenigen) zusätzlichen Kontakte keine weiteren AUKM bei den AntragstellerInnen umgesetzt. I. d. R. seien diese bereits gut informiert und hätten eigene Vorschläge für Programme und Flächen. Häufig handele es sich dabei um langjährige Teilnahmen am Vertragsnaturschutz. Insgesamt wurden nur wenige (in-/direkte) Vorteile durch die UNB-Beratung gesehen. Als wesentlicher wurde die Qualifizierung eingestuft.

Vielfach wurde angemerkt, dass das **Zusammenspiel** von AUKM und Qualifizierung und anderen Projekten der Maßnahme Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe, in TM16.7 förderfähig) besser harmonisiert werden müsse. Wenn zwar Beratung stattfände, gleichzeitig aber keine Bewilligungen mehr abgeschlossen werden können (alle vorgesehenen Mittel sind bereits gebunden), entstehe eine Demotivierung teilnahmebereiter Betriebe. In einem Fall wurde von einer UNB geäußert, die Beantragung einer Qualifizierungsförderung sei zu kompliziert, in einem wei-

teren Fall wurde angemerkt, dass sinnvolle Fördervolumina unter Effizienzgesichtspunkten nicht erreicht würden.

Die Einschätzungen zum 100-Euro-Bonus fallen aus Sicht der **interviewten QualifiziererInnen** widersprüchlich aus. In einem Fall wurde dafür plädiert, die Mittel für den Bonus lieber in Beratungsleistungen zu investieren, da keine zusätzlichen Wirkungen erkennbar seien. In einem anderen Fall wurde der Bonus hingegen als wichtiger „Türöffner“ für Gespräche mit Landwirten angesehen. Diese Gespräche und Vor-Ort-Termine hätten im Weiteren dann zu zusätzlich in AUKM eingebrachte Flächen geführt. Im dritten Fall wurde eingeräumt, dass LandwirtInnen ohnehin nur Flächen einbringen, die ins Betriebskonzept passen und daher wenig lenkende Wirkung entfaltet wird. Allerdings wurde positiv hervorgehoben, dass durch den Bonus Kontakt zu einer naturschutzfachlich qualifizierten Beratung hergestellt wird und nicht nur die Berater der Landwirtschaft mit einem eher betriebswirtschaftlichen Blickwinkel kontaktiert werden. In einem Fall gab die Qualifizierung zwar an, dass durch Vor-Ort-Gespräche Flächenlagen geändert werden konnten und damit Wirkungen verbessert wurden, jedoch konnte das nicht ursächlich auf den Prämien-Bonus zurückgeführt werden.

Das Vorhandensein einer „Schaltstelle“ zwischen UNB und Landwirtschaft wurde von allen QualifiziererInnen als wichtig und sinnvoll empfunden. Es werden dabei insbesondere Mittlerfunktionen zwischen (potenziellen oder tatsächlichen) TeilnehmerInnen und den Bewilligungsstellen (Landwirtschaftskammer Niedersachsen - LWK) übernommen, z. B. zu administrativen Fragen, Regeln der AUKM-Umsetzung, Flexibilisierung von Regeln usw. Die Kapazitäten der QualifiziererInnen können dabei ziemlich stark in Anspruch genommen werden, auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten. Im Einzelfall wurde auch darauf hingewiesen, dass bei einer hohen Nachfrage nach Blüh- und Schonstreifen (BS), die Arbeit mit Ortsterminen kaum noch zu bewältigen sei.

Alle QualifiziererInnen schätzten ein, dass die von ihnen übernommenen Aufgaben seitens der UNBn nicht erfüllt werden könnten. Ursächlich dafür seien fehlende Kapazitäten bei den UNB-MitarbeiterInnen für die AUKM-Förderung.

4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Befragung der beteiligten UNBn und QualifiziererInnen hat ergeben, dass eine zusätzliche Beratung teilnahmeinteressierter LandwirtInnen vor Ort sinnvoll und zielführend im Hinblick auf naturschutzfachliche Zielsetzungen und die Effektivität der umgesetzten Maßnahmen ist. Die Beratung – hier in Form der Qualifizierung – muss von allen Seiten (Landwirtschaft, Naturschutz) anerkannt sein, um ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können. Sie arbeitet an der Schnittstelle zwischen UNBn/LandwirtInnen und Bewilligungsstellen/LandwirtInnen. Die Qualifizierung ist beratend und unterstützend tätig und entlastet somit alle beteiligten Gruppen. Die Beratung sollte daher verstetigt und möglichst in allen Landkreisen mit Vertragsnaturschutzangeboten etabliert werden.

Der 100-Euro-Prämienbonus bei Flächenabstimmung mit der UNB führt in einigen Fällen zu direkten und indirekten positiven Wirkungen. Allerdings konnte nicht immer klar differenziert werden, ob die Wirkung auch ohne Bonusprämie – und nur mit Beratung – eingetreten wäre. Direkte positive Wirkungen entstanden z. B. durch veränderte Flächenlagen oder zusätzlich eingebrachte Vertragsflächen. Indirekte Wirkungen wurden in einigen Fällen durch den Abbau von Hemmschwellen zur Kontaktaufnahme zum Naturschutz (UNB, Qualifizierung) bzw. durch die Ermöglichung von Ortsterminen genannt. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Wirkungen vermutlich auch bei einem alleinigen Beratungsangebot entstanden wären, nur in einem Fall wurde die Bonuszahlung als wichtiger „Türöffner“ genannt. Insgesamt ist der Eindruck entstanden, dass die Bonus-Prämie wenig lenkende Wirkung entfaltet, vielmehr die Beratung entscheidend ist. Je nach Region/Landkreis könnte beides mehr oder weniger stark miteinander verflochten sein, so dass keine eindeutige Aussage hinsichtlich der Wirkung der Bonus-Zahlung getroffen werden kann. Sofern – bei derzeit wenig vorhandenen finanziellen Ressourcen für zusätzliche Bewilligungen von AUKM-Vorhaben des MU – in Zukunft weiterhin AUKM mit Bonus-Prämie in größerem Umfang in Anspruch genommen werden, könnte die Untersuchung ergänzt werden.

Insgesamt wurde darauf hingewiesen, welche hohe Bedeutung eine Beratung und fortlaufende (fachliche) Betreuung der TeilnehmerInnen hat. Dabei kam jedoch auch zum Ausdruck, dass es Zielkonflikte zwischen den rein betriebswirtschaftlichen Interessen und den Zielen des Naturschutzes geben kann und dass sich dies auch in unterschiedlichen Beraterempfehlungen niederschlagen kann, je nachdem, ob die Spezialberatung der LWK oder eine naturschutzfachlich ausgerichtete Qualifizierung hinzugezogen wird. Damit waren, den Ergebnissen der Interviews nach, auch die beratenen LandwirtInnen nicht immer zufrieden, da von vielen Betrieben eine Beratung „aus einer Hand“ gewünscht wird. Allerdings hat sich im Bereich des Trinkwasserschutzes der „Wasserschutzberater“ als Spezialberater neben den Beratern der LWK etabliert. Eine ähnliche Entwicklung wäre auch für den Bereich des Naturschutzes anzustreben. Dies erfordert aber den Aufbau dauerhafter (und von Förderperioden unabhängiger) und für die LandwirtInnen verlässlicher Strukturen.

5 Literaturverzeichnis

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (Richtlinie NiB-AUM). Gemeinsamer RdErl.d.ML/MU v.1.12.2014 ML 104-60170/02/14 / MU 28 - 04036/03/05 - VORIS 78900.

MU, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt Energie und Klimaschutz (2016): Statistik UNB-Beteiligung. Datenlieferung per E-Mail vom 08.02.2016.

MU, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt Energie und Klimaschutz (2017): AUM-Nat - Förderstatistik. http://cms2.niedersachsen.de/themen/natur_landschaft/foerder/AUMnat/statistik/statistik-93016.html?_psmand=10. Stand 8.3.2017.

Bisherige Veröffentlichungen aus der 5-Länder-Evaluation

Nr. 1/2016: Regina Grajewski, Vier ländliche Entwicklungsprogramme im Vergleich: PFEIL Niedersachsen-Bremen, LPLR Schleswig-Holstein, NRW-Programm Ländlicher Raum und EPLR Hessen